

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädke, Lissa i. P.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 40.

Mittwoch, den 17. Mai

1916.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung betreffend Invaliden-Prüfungsgeschäft.

Das diesjährige Invaliden-Prüfungsgeschäft, an welchem diejenigen Kriegs- und Friedensinvaliden teilzunehmen haben, die bis 1916 anerkannte Rente beziehen, findet in diesem Monat in

**Lissa, Hotel „Kaiserhof“ vom 23. bis 27. Mai
vormittags 8 Uhr**

statt.

Die Invaliden haben sich unter Vorlegung ihrer Militärpapiere, Bescheide, Pensions-Quittungsbücher, vorhandener Ausweise über etwaige militärärztliche Behandlung und Rezepte an dem vorgenannten Tage zu stellen.

Nichtbefolgung hat Verlust der Rente zur Folge.

Glogau, den 15. Mai 1916.

gez. Bode

Oberleutnant a. D. und Bezirkskommandeur.

Die Posener Herdbuchgesellschaften veranstalten am

**Donnerstag, den 25. Mai 1916
vormittags 11 Uhr**

in Posen — in den Stalkungen der Landwirtschaftskammer
— Große Berliner Straße 88 (früher Milch'sche Fabrik) eine

Zuchtvieh-Auktion.

Zum Verkauf gelangen Zuchtbullen der schwarzbunten Niederungsrasse, eventuell auch solche der Simmentaler und der Rotoch-Rasse im Alter von 1 Jahr und darüber, sowie Färsen, Zuchtschweine und eventuell Schafböcke. Die Befichtigung der Auktionstiere kann an dem Auktionstage von 8 Uhr vormittags an erfolgen.

Die Bestände, denen die Auktionstiere entstammen, werden innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Versand der Auktionstiere tierärztlich auf Seuchensfreiheit untersucht, ebenso die Auktionstiere bei der Ankunft in Posen.

Die Rinderbestände der Herdbuchmitglieder sind sämtlich dem staatlich anerkannten Tuberkulosefälschungsverfahren der Landwirtschaftskammer angeschlossen.

Der Katalog erscheint Mitte Mai dieses Jahres und kann unentgeltlich von uns bezogen werden.

Posen, den 27. März 1916.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

Der Vorsitzende:
von Kreslow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

An Beihilfen werden gewährt:

1. von der Landwirtschaftskammer:

- a) zum Ankauf eines Zuchstieres $\frac{1}{2}$ des Kaufpreises bis höchstens 400 Mark,
- b) zum Ankauf eines Zuchtebers bis höchstens 100 Mark und

c) zum Ankauf eines Zuchtschafbodens in unbestimmter Höhe,

2. von dem Kreise Lissa:

a) zur Haltung eines aus einer Herdbuchherde erworbenen oder selbst gezogenen Zuchstieres bis zu 100 Mark,

b) zum Ankauf eines Zuchtebers und eines Zuchtschafbodens in unbestimmter Höhe.

Ich ersuche die Ortsvorstände vorstehendes sofort bekannt zu machen.

Lissa, den 12. Mai 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (S.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit Folgendes bestimmt:

§ 1. Erkrankungen an Krätze unterliegen bis auf weiteres der Anzeigepflicht. Für diese Anzeigepflicht sind die gleichen Bestimmungen maßgebend, wie sie im ersten Abschnitt des Gesetzes betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 (S.-S. S. 373) für andere ansteckende Krankheiten erlassen sind.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 2. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
5. Armee-korps.

gez. v. Bod und Polach.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 16. Mai 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Bezirkshebamme Pauline Kelm in Pawlowitz ist infolge Krankheit bis auf weiteres beurlaubt. Ihre Vertretung wird die Bezirkshebamme Kleper in Gurschno übernehmen.

Lissa, den 16. Mai 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Nachstehend bringe ich die Berechnung der von den Stadt- und Landgemeinden für das Rechnungsjahr 1916 auszubringenden direkten Kreissteuern pp. zur allgemeinen Kenntnis.

Die Gemeinden werden ersucht, die Beiträge bis zum 15. jedes zweiten Vierteljahrsmonats an die hiesige Kreisgemeindelasse abzuführen. Gegen die Verteilung der Kreissteuern steht den Gemeinden binnen vier Wochen der Einspruch bei dem Kreis-Ausschuss zu.

Lissa, den 4. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Kardorff, Landrat.

Verteilungsliste

der von den Ortschaften des Kreises Lissa für das Rechnungsjahr 1916
aufzubringenden direkten Kreissteuern pp.

Laufende Nummer	Namen der Ortschaften	Steuersoll des Rechnungsjahres 1915 nach dem Stande des 1. Januar 1916							Zu- ammen 10 u. 11	Zu- ammen Spalten 10 u. 11
		Grund- steuer	Ge- bäude- steuer	Einkommen- steuer von Einkommen von mehr als 900 M	Einkommen- steuer von Einkommen von 420 bis einschl. 900 M	Gewerbesteuer I. u. II. Klasse ganz, III. u. IV. Klasse zur Hälfte einschlägig Kaufsteuer	Be- triebs- steuer	Zu- ammen		
		M. J.	M. J.	M. J.	M. J.	M. J.	M. J.	M. J.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A. Städte.										
1	Lissa	1373 71	52868 50	113599 21	4671 80	17778 —	1480 —	191771 22	72873 06	72873 06
2	Wissen	635 69	1443 —	1431 20	346 40	201 —	105 —	4162 29	1581 67	1637 04
3	Schweikau	1671 75	1780 80	2660 80	480 80	192 —	100 —	6386 15	2616 74	2690 50
4	Storchneft	645 59	1967 10	2324 —	639 60	416 —	75 —	6067 29	2305 57	2385 18
B. Landgemeinden.										
I. Distrikt Lissa-Ost.										
1	Branschwitz	114 64	42 40	157 —	7 20	— —	— —	321 24	141 35	151 17
2	Dambitz	626 43	328 30	659 —	224 —	48 —	30 —	1915 73	842 92	872 94
3	Drobnitz	182 42	101 40	102 —	28 80	— —	— —	414 62	182 43	212 35
4	Feuerstein	953 84	387 20	822 40	184 80	76 —	30 —	2453 74	1079 65	1173 06
5	Gr. Zwornewitz	253 59	100 40	167 —	21 60	14 —	15 —	571 59	251 50	277 55
6	Hersztowowo	133 33	81 50	116 01	36 80	10 —	15 —	391 64	172 32	190 20
7	Kanfel	335 75	330 60	366 80	226 20	44 —	15 —	1318 35	580 07	633 21
8	M. Zwornewitz	83 38	44 80	89 —	28 —	4 —	15 —	264 18	116 34	129 76
9	Rociugi	93 91	37 20	49 —	13 60	— —	— —	193 71	85 23	97 07
10	Rindau	538 37	149 30	704 —	35 20	16 —	15 —	1457 87	641 46	675 34
11	Rubonia	189 85	98 30	80 —	64 80	6 —	— —	438 95	193 14	57 46
12	Wierzejewo	234 18	72 —	119 —	36 80	— —	— —	461 98	203 27	19 12
13	Wierzejewo	314 36	138 80	147 —	76 80	6 —	15 —	697 96	307 10	13 71
14	Oporowo	172 96	74 30	219 —	18 40	— —	— —	484 66	213 25	28 49
15	Oporowo	182 68	70 40	128 —	33 20	4 —	— —	418 28	184 04	23 68
16	Wadolowo	374 77	223 10	196 —	116 80	38 —	— —	948 67	417 41	109 66
17	Robczysto	182 17	60 20	162 40	4 —	— —	— —	408 77	179 86	25 55
18	Wilhelmsau	454 29	155 30	322 09	45 60	16 —	15 —	1008 28	443 64	36 72
II. Distrikt Lissa-West.										
1	Alt-Rauhe	219 82	192 —	190 38	134 20	20 —	15 —	771 40	339 42	39 08
2	Di. Wille	662 54	284 70	895 29	121 34	30 —	30 —	2023 87	890 50	20 80
3	Garthe	66 24	30 80	— —	15 20	— —	— —	112 24	49 89	6 67
4	Gerne	933 71	292 20	937 —	79 20	18 —	15 —	2275 11	1001 05	14 27
5	Kloba	629 86	360 30	610 19	160 80	38 —	45 —	1844 15	811 43	83 83
6	Lakwitz	1226 02	418 50	1120 80	164 40	44 —	30 —	3003 72	1321 61	74 71
7	Murke	517 32	148 90	409 —	98 40	10 —	15 —	1198 62	527 39	13 98
8	Murkingen	602 40	109 60	590 —	12 80	— —	— —	1314 80	578 51	10 45
9	Petersdorf	131 44	76 20	65 —	68 80	— —	10 —	351 44	154 63	7 06
10	Wierzbisz	289 81	156 20	125 —	84 —	20 —	15 —	690 01	303 60	32 41
11	Schmidtschen	63 97	36 60	12 —	61 60	— —	10 —	184 17	81 03	4 11
12	Strielwitz	425 63	226 30	444 —	135 20	6 —	15 —	1252 13	550 94	12 27
13	Tharlang	429 83	234 —	319 —	187 20	16 —	30 —	1216 08	585 08	67 18
14	Treben	175 07	57 70	212 —	34 40	— —	— —	479 17	210 83	4 16
15	Wolfskirch	1047 14	256 20	709 —	82 20	24 —	15 —	2133 54	938 76	27 38
16	Zaborowo	221 89	882 80	529 04	534 46	74 —	85 —	2327 19	1023 96	35 77
III. Distrikt Storchneft.										
1	Augustinki	85 80	28 20	82 —	12 80	— —	— —	208 80	91 87	2 55
2	Belencin	143 18	100 30	47 —	42 40	— —	— —	332 88	145 47	18 19
3	Bojanitz	93 37	61 40	24 —	29 60	— —	— —	208 87	91 68	10 70
4	Frankowo	218 10	60 60	386 20	20 39	— —	— —	685 29	301 53	8 13
5	Garzyn	104 98	84 60	60 40	32 —	8 —	— —	289 98	127 59	11 02
6	Golembitz	97 62	43 80	140 —	60 —	4 —	— —	345 42	151 98	7 20
7	Gray	255 82	114 80	245 —	56 —	8 —	15 —	694 62	305 63	15 92
8	Grünchen	119 35	44 —	127 —	46 —	— —	— —	336 35	147 99	2 74
9	Gurschno	122 75	96 90	46 50	51 20	10 —	— —	327 35	144 03	14 87
10	Karchowo	114 56	79 60	36 90	48 80	4 —	— —	283 26	124 68	13 97
11	Klänne	185 95	55 —	223 92	13 60	8 —	15 —	501 47	220 65	3 11
12	Klefschau	185 56	78 60	155 11	25 60	— —	— —	439 87	193 54	7 94
13	Laune	288 17	100 60	232 13	51 —	— —	— —	671 90	295 64	14 50
14	Neu-Saate	382 01	129 40	535 —	41 60	8 —	15 —	1114 01	490 16	10 45
15	Neische	106 62	40 40	103 —	4 80	— —	— —	254 82	112 12	3 90
16	Saate	98 24	39 —	71 —	28 57	— —	— —	236 81	104 20	5 32
17	Swierczyn	202 24	125 10	243 —	84 —	4 —	— —	663 34	291 87	26 40
18	Treben	76 07	46 80	166 —	11 20	— —	10 —	310 07	136 43	3 50
19	Widymaste	118 41	48 —	112 82	12 80	— —	— —	292 03	128 49	4 26
20	Wojnowitz	116 98	63 80	89 25	38 17	4 —	— —	312 20	137 37	10 55
21	Wulke	88 51	32 20	161 —	2 40	— —	— —	234 11	125 01	3 34
22	Zehligwalbe	686 35	207 40	978 —	48 80	6 —	15 —	1931 55	849 88	20 76

Lissa, den 2. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Kardorff, Landrat.

Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild.

Vom 30. Dezember 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 716) wird in Abänderung der Verordnung vom 22. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 775) über die Regelung der Wildpreise folgendes bestimmt:

I.

Der Preis für Wild darf beim ersten Verkaufe für beste Ware folgende Sätze nicht überschreiten:

bei Rot- und Damwild für 0,5 Kilogramm mit	
Dede	0,60 Mk.
" Rehwild für 0,5 Kilogramm mit Dede	0,70 "
" Wildschweinen im Gewicht von mehr als 30 Kilogramm für 0,5 Kilogramm mit Dede (Schwarte)	0,55 "
" Wildschweinen im Gewichte bis zu 30 Kilogramm einschließlich (Frischlänge) für 0,5 Kilogramm mit Dede (Schwarte)	0,70 "
" Hasen für das Stück mit Fell (Balg)	4,— "
" Kaninchen für das Stück mit Fell (Balg)	1,20 "
" Fasanenhähnen für das Stück mit Federn	2,50 "
" Fasanenhennen für das Stück mit Federn	2,— "
Diese Preise schließen die Bahn- und Wasserfrachtkosten, die vor dem ersten Verkaufe entstehen, die Abtransportkosten am Ankunftsorte sowie etwaige Vermittlungskosten beim Verkauf nicht ein. Sie gelten nicht für den Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 Kilogramm zum Gegenstande hat.	

II.

Insofern für Wild gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 716) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für beste Ware folgende Sätze nicht überschreiten:

bei Rot- und Damwild für 0,5 Kilogramm	1,40 Mk.
" Rehwild für 0,5 Kilogramm	1,80 "
" Wildschweinen im Gewichte von mehr als 30 Kilogramm für 0,5 Kilogramm	1,20 "
" Wildschweinen im Gewichte bis zu 30 Kilogramm (Frischlänge) für 0,5 Kilogramm	1,50 "
" Hasen ohne Fell, im ganzen, für das Stück	4,75 "
" Hasen ohne Fell, zerlegt, für das Stück	5,— "
" Hasen mit Fell, im ganzen, für das Stück	5,25 "
" Kaninchen ohne Fell, für das Stück	1,50 "
" Kaninchen mit Fell, für das Stück	1,60 "
" Fasanenhähnen für das Stück mit Federn	3,50 "
" Fasanenhennen für das Stück mit Federn	3,— "

Bei abweichender Anordnung der Grundpreise gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 716) tritt eine entsprechende Änderung dieser Sätze ein.

III.

Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1916 in Kraft.
Berlin, den 30. Dezember 1915.

Der Reichskanzler.

J. A.: gez. Freiherr von Stein.

Anordnung

über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Rähne und Säuen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Das durch Anordnung vom 13. April d. J. für die Zeit bis zum 15. Mai d. J. ausgesprochene Verbot der Schlachtung der in diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlämmer wird bis zum 31. August d. J. verlängert.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Biffa, den 13. Mai 1916.

Der Landrat.

v. Kardorff.

Biffa, den 3. Mai 1916.

Die Betriebsunternehmer haben jeden in ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorkommenden Unfall, durch den ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder mehr als drei Tage völlig oder teilweise erwerbsunfähig wird, der Ortspolizeibehörde und dem Vorstände der Sektion (Kreis-Ausschuß) Biffa der Bosenischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft binnen drei Tagen nach erhaltener Kenntnis schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Für den Betriebsunternehmer kann der Leiter des Betriebs oder des Betriebsteils, in dem sich der Unfall ereignet hat, die Anzeige erstatten. Er ist dazu im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Unternehmers verpflichtet.

Erfährt der Betriebsunternehmer, daß der Verletzte durch den Unfall wieder für erwerbsfähig erklärt worden ist, so hat er dies dem Sektionsvorstande (Kreis-Ausschuß) sofort anzuzeigen.

Wird der Unfall nicht oder zu spät angezeigt, so kann der Genossenschaftsvorstand gegen den Verpflichteten eine Geldstrafe bis zu 300 Mark verhängen.

Die Herren Ortsvorsteher wollen vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise wiederholt veröffentlichen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

von Kardorff, Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche auf dem Gehöfte des Gutbesizers Dertner-Biffa erloschen ist, werden die durch meine Kreisblattverfügung vom 21. März d. J. (Kreisblatt Nr. 25) angeordneten Sperrmaßregeln aufgehoben.

Biffa, 12. Mai 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

I. Am 16. April abends gegen 9 Uhr sind von der Arbeitsstelle Drechselhof, Kreis Jauer, die russischen Kriegsgefangenen Michael Sawostin, Stefan Dabtin, Peter Roswalst und Bittagir Kusjarow entwichen.

Michael Sawostin trug die Nummer III. 297, ist 1,50 groß, hat graue Augen und schwarzes Haar, Stefan Dabtin trug die Nummer IV. 345, hat blonde Augen und blondes Haar, Peter Roswalst trug die Nummer I. 21, hat graue Augen und blondes Haar und Bittagir Kusjarow trug die Nummer IV. 500 und hat braune Augen und schwarzes Haar. Letzterer hat eine Narbe an der rechten Wade. Sämtliche Entwichene hatten eine russische Uniform und außerdem einen dunklen Gefangenenlagermantel mit braunen Streifen bei sich.

II. Am 16. April abends gegen 1/6 Uhr ist der russische Kriegsgefangene Alexander Tadenst von seiner Arbeitsstelle Liebau, Kreis Landeshut, entflohen.

Statur groß, Haare blond, Spitzbart, Augen hell. Kleidung: schwarze Jacke und schwarze Hose, Zivilmütze.

Von der eventuellen Ermittlung ist zu I. dem Lagerkommando in Görlitz, zu II. dem Lagerkommando in Lauban sofort Nachricht zu geben.

Biffa, den 1. Mai 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

I. Folgende 2 russische Kriegsgefangene sind von der Arbeitsstelle in Gutowiet Gut, Kreis Neutomischel, entwichen:
1. Roswaloce Osk, Nr. 243/23, Alter 22 Jahre, Augen grau, Haare dunkel, Größe 1,60. Besonderes Kennzeichen: Gefangenenbekleidungsabzeichen. Bekleidung: Mütze grau, russische Sommeruniform mit Koffelstid. Die Kleider sind mit künstlichem Dünger beschmutzt.

2. Werobtschenko Tishan, Nr. 234/12, Alter 26 Jahre, Augen grau, Haare blond, Größe 1,63. Besondere Kennzeichen: Gefangenenlagerbekleidung mit grau-gelben breiten

Streifen. Bekleidung: dunkle Mütze ohne Schirm, dunkles Jackett und Hose, halblange Stiefel.

II. Von dem Arbeitskommando Militisch, Kreis Militisch, sind am 5. April zwei Kriegsgefangene entwichen:

1. Just Stefan, Gem., Nr. 9489, Truppenteil Modlin, Sprache russisch, Nation Russe, Alter 26 Jahre, Größe 1,70, Augen blau, Haare schwarz. Besondere Kennzeichen: ohne Schnurrbart.

2. Pitalow Mitrosow, Gem., Nr. 9478, Infir. 164, Sprache russisch, Nation Russe, Alter 32 Jahre, Größe 1,68, Augen braun, Haare schwarz. Kleidung: Kriegsgefangenenkleidung, ohne Mäntel.

Von der eventuellen Ermittlung ist zu I. der Lagerkommandantur in Sagan, zu II. der Lagerkommandantur in Stalmitzsch, sofort Nachricht zu geben.

Lissa, den 20. April 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Am 24. April sind von der Arbeitsstelle Heiland-Kaufung a. R. die russischen Kriegsgefangenen Wassili Danilow und Andrejan Vinow entwichen:

Danilow trug die Nummer I. 195, ist 1,60 groß, kräftig, hat braune Augen, Stumpfnase und blondes Haar. Er ist 32 Jahre alt.

Vinow trug die Nummer IV. 273, ist 1,65 groß, kräftig, hat dunkelblaue Augen, am linken Oberschenkel eine Narbe und braunes Haar. Er ist 31 Jahre alt.

Beide Gefangene gehörten dem Stab der 29. Inf.-Div. an. Bekleidet waren sie mit schwarzen Gefangenenanzügen mit eingenähten braunen Streifen und russischer Mütze.

Von der eventuellen Ermittlung ist dem Lagerkommando in Görlitz sofort Nachricht zu geben.

Lissa, den 5. Mai 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

In der Nacht vom 24. zum 25. April sind aus dem Kriegsgefangenen-Arbeitskommando Ritschin, Kreis Schroda, zwei russische Kriegsgefangene entwichen.

Jacob Zelich, Gemeiner, Nr. 8031, Sprache russisch, Alter 29 Jahre, Größe 1,86, Augen braun, Haare dunkelblond. Besondere Kennzeichen: keine.

Anton Sokolow, Gemeiner, Nr. 6856, Sprache russisch, Alter 27 Jahre, Größe 1,70, Kopfform rund, Augen braun, blonder Schnurrbart, Statur mittel, Nasenform stumpf, Haare dunkelblond, 6 Zähne fehlen. Besondere Kennzeichen: verwundet am linken Fuße.

Von der eventuellen Ermittlung ist dem Lagerkommando in Stralkowo sofort Nachricht zu geben.

Lissa, den 5. Mai 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Unter dem Schweinebestande des Dom. Striesewitz ist Rotlauf ausgebrochen. Sperr- und Schutzmaßnahmen sind angeordnet.

Antonshof, den 15. Mai 1916.

Die Dominial-Polizei-Verwaltung.
Straehler.

**Wer Brotgetreide versüttet, versündigt
sich am Vaterlande und macht sich
strafbar.**

* Das Eisene Kreuz zweiter Klasse erhielt der Kriegsfreiwillige Lorenz Schäfer im Res.-Regt. 19 aus Lissa.

* Sein 25 jähriges Jubiläum als Hauptmann beging heute Hauptmann und Bahnhofskommandant Brunnemann. Als nahezu 70-jähriger stellte er sich bald nach Kriegsausbruch der Heeresleitung zur Verfügung und wirkt seit etwa 19 Monaten auf dem hiesigen Bahnhof als Kommandant. Trotz seines Alters erfreut sich der Jubilar geistiger und körperlicher Frische und wird infolge seines freundlichen Wesens von seiner Umgebung geehrt und geschätzt. Möge ihm nach dem hoffentlich nicht mehr allzufernen Kriegsende ein ruhiger Lebensabend beschieden sein.

Am Donnerstag, d. 18. Mai
vormittags 10 Uhr findet auf dem
Hofe der Feldartillerie-Kaserne Gar-
tenstraße und 10¹/₂ Uhr in der
Kaserne Storchneister Chaussee Ver-
kauf von

Dünger

statt.

Garnison-Verwaltung Lissa I. B.

Eine gute Zuchtstau

steht zum Verkauf bei

Braun, Deutsch-Wilke.



Eine
zweijährige erstklässige
Stute

1,65 m groß, steht zum Verkauf.

Gasthof Weisses Schwan.

**Gemüse- und
Blumenpflanzen**

empfiehlt

Gärtnerei B. Kahl,
Gartenstraße 6.

**Hochfeine
weisse Hausseife**

Liefert 20-Pfundbeimer 13 Mark,
50-Pfundbeimer 30 Mark. Blendend
weiße Bälle. Dankschreiben und
Nachbestellungen gehen täglich ein.

Emil Abraham, Kallies
in Pommern.

Kirschenverpachtung.

Zur Verpachtung der Kirschenanpflanzung an den dem Kreise
Lissa gehörenden Baumpflanzungen der Kreischaußen ist Termin auf
Freitag, den 26. Mai d. Js., vormittags 9 Uhr
im Gasthose zum Reichsadler

(Moltkestraße 46) anberaumt. Die Verpachtung geschieht öffentlich
meistbietend gegen sofortige Bezahlung und werden die einzelnen
Pachtstrecken und Pachtbedingungen im Termin bekannt gemacht.

Lissa, den 15. Mai 1916.

John, Baurat.

Die diesjährige Verpachtung der Kirschen- und Kern-
obstnutzung auf den Kostener Kreischaußen findet

Dienstag, den 23. Mai 1916

vormittags 9¹/₄ Uhr

im Kreisländehause in Kosten statt.

Die ausführliche Bekanntmachung wird Interessenten auf Wunsch
kostenlos überliefert.

Kosten, den 10. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Lorenz.

Wiesenverpachtung.

Die diesjährige Wiesenverpachtung findet auf dem unter-
zeichneten Dominium

Donnerstag, den 18. Mai früh 9 Uhr
statt. Sammelort an der neuen Feldscheune.

Dom. Woynowitz, den 9. Mai 1916.

Die Gutsverwaltung.